Jahrgang 2024

Freitag, 13. Dezember 2024

Ausgabe 10



Ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest 2024

Auch zum diesjährigen Weihnachtsfest wünsche ich allen Bürgerinnen, Bürgern und unseren Kindern in unserer schönen Gemeinde Heinsdorfergrund viel Freude an gemeinsamen Stunden im Kreise der Familie, viel Besinnlichkeit bei Kerzenschein und dem schnaufenden Räuchermännlein, beim gemeinsamen Schmücken des Weihnachtsbaums und Singen der schönsten Weihnachtslieder.

Ich wünsche uns allen, dass wir in dieser Zeit einmal für ein paar schöne Stunden die Sorgen des Alltäglichen vergessen können.

 $\langle \gamma \rangle$

公

Marion Dick - Bürgermeisterin



Seite 2 Freitag, 13. Dezember 2024 RAUMBACHBOTE

Jahresrückblick 2024

Im Rückblick auf unser Jahr in der Gemeinde können wir uns seit dem April an den Naschwiesen unseres Kindergemeinderates erfreuen. Dank aller Helferinnen und Helfer gedeihen alle 9 und versprechen eine gute Ernte im kommenden Jahr.

In unserer Grundschule hat im Frühjahr die Baumaßnahme an der Aula und Kinderküche begonnen. Mit dem 2. Schulhalbjahr im Februar 2025 kann es dann los gehen mit: " Wir kochen selbst und essen gesund!"

Natürlich haben wir, gemeinsam mit unseren Gästen, auch wieder wunderbar gefeiert.

Ob Fichten vernichten, Fasching, Frühlingskonzert, Einläuten des Osterfestes mit Aufstellen einer Osterkrone, Höhenfeuer, Tage der offenen Tür, Flohmarkt, Pflanzenbörse, Kinonachmittag, Wanderungen uvm.

Die FFW Unterheinsdorf sorgte für ein abwechslungsreiches Fest anlässlich des 150-jährigen Bestehens. Auch das Gemeinde- und Radwegfest im Rahmen des Festwochen-

endes zog viele Neugierige mit und ohne Radel an. Die Kürbisnacht bei bestem Wetter lockte die Familien an den Mühlteich und das Oktoberfest fand sogar zweimal, natürlich bei vollem Haus, statt. Mit neuer Energie startete am ersten Advent wieder der traditionelle Adventsmarkt.

Mit den Kommunalwahlen konnten wir neben unseren erfahrenen Räten neue Gemeinderäte gewinnen, die bereit sind, die Geschicke unseres Orts zu lenken und zu leiten. Auch die drei neuen Ortschaftsräte sind bereit, die Anliegen der Ortsteile in Angriff zu nehmen.

Ein großes Dankeschön an alle ehrenamtlich engagierten Kinder und Erwachsene, die unsere Gemeinde so viel schöner machen!!!

Auf in ein neues Jahr 2025. Hoffentlich für alle bei bester Gesundheit und mit einem Quäntchen Glück.



Eure Ehrenamtliche Bürgermeisterin Marion Dick





Die



Freiwillige Feuerwehr Unterheinsdorf e.V.

lädt ein zum

"15.Fichten-Vernichten"





am Samstag, den 11. Januar 2025 ab 18.00 Uhr am Gerätehaus in Unterheinsdorf

Für jeden abgegebenen Weihnachtsbaum gibt es ein Getränk gratis. Natürlich ist auch für das leibliche Wohl wie immer bestens gesorgt.



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 11.11.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBI. S 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 08. November 2019 (SächsGVBI. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Heinsdorfergrund werden durch elektronische Ausgabe im elektronischen Amtsblatt "Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heinsdorfergrund" auf der Internetseite der Gemeinde, unter https://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/buergerservice/bekanntmachungen/

(1) veröffentlicht, soweit nicht

- 1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt,
- 2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder
- 3. Notbekanntmachung erforderlich ist.
- (2) Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Heinsdorfergrund zusätzlich durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt "Raumbachbote" der Gemeinde Heinsdorfergrund.

Die elektronische Form ist die authentische Form der Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund. Als Tag der Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Heinsdorfergrund unter

https://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/buergerservice/bekanntmachungen/.

(3) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs 4. BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform nach Abs. 1 vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen amtlichen Mitteilungsblatt "Raumbachbote".

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung, mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 27.01.1998 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 30.03.1999 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 11.11.2024



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Sächsicher Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!

Ihr Amt- und Informationsblatt Heinsdorfergrund

Seite 4 Freitag, 13. Dezember 2024 RAUMBACHBOTE

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE HEINSDORFERGRUND

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am 09.09.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können.

Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE § 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen.
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

9 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Absatz 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES ERSTER ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES § 6

Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung.

Der Bürgermeister schafft die technischen Voraussetzungen für die elektronische Ratsarbeit. Die dafür erforderlichen mobilen Endgeräte werden den Gemeinderäten für die Dauer der Wahlperiode bereitgestellt.

Zur rechtsverbindlichen elektronischen Übersendung der Einladungen im Sinne des Abs. 2 wird den Gemeinderäten ein eigenes E-Mail-Postfach eingerichtet. Die Zustellung erfolgt an dieses E-Mail-Postfach. Der Zugriff auf das E-Mail-Postfach erfolgt über die zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräte. Elemente im E-Mail-Postfach werden zeitlich begrenzt aufbewahrt. Einladungen und Beratungsunterlagen stehen im Ratsinformationssystem dauerhaft zur Verfügung.

Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen ist ein Ratsinformationssystem im Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen oder das E-Mail-Postfach nehmen können.

(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände

(6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

§ 8 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES § 10

Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.
- Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

Seite 6 Freitag, 13. Dezember 2024 RAUMBACHBOTE

§ 13 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 Sächs-GemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Sächs-GemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des

Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen,

Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

3 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Seite 8 Freitag, 13. Dezember 2024 RAUMBACHBOTE

- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 2

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden.
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE § 29

Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht-öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

FÜNFTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES § 31

Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Gemeinderat bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Gemeinderates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

SECHSTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG VON BEIRÄTEN § 32 Geschäftsgang der Beiräte

- (1) Auf das Verfahren der vom Gemeinderat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

SIEBTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE § 33 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

ACHTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN § 34

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 20.08.2019 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 09.09.2024



Gemeinde Heinsdorfergrund



Elternbeitrag Gemeinde Heinsdorfergrund für das Jahr 2025 in Euro

(1) Der Elternbeitrag beträgt bei Kinderkrippen in der Gemeinde Heinsdorfergrund

	Eltern	A ll einerziehende
bis zu 9 Stunden	248,58	223,72
zweitältestes Kind	149,15	124,29
drittältestes Kind	49,72	24,86
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 6 Stunden	165.72	149.15
zweitältestes Kind	99,43	82,86
drittältestes Kind	33,14	16.57
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 4.5 Stunden	124,29	111.86
zweitältestes Kind	74,57	62,15
drittältestes Kind	24,86	12,43
viertältestes Kind	0.00	0.00

(2) Der Elternbeitrag beträgt in Kindergärten in der Gemeinde Heinsdorfergrund

bis zu 9 Stunden zweitältestes Kind drittältestes Kind viertältestes Kind	Eltern 156,85 94,11 31,37 0,00	Alleinerziehende 141,17 78,43 15,69 0,00
bis zu 6 Stunden	1 04,57	94,11
zweitältestes Kind	62,74	52,29
drittältestes Kind	20,91	10,46
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 4,5 Stunden	78,42	70,58
zweitältestes Kind	47,05	39,21
drittältestes Kind	15,68	7,84
viertältestes Kind	0,00	0,00

(3) Der Elternbeitrag beträgt im Hort in der Gemeinde Heinsdorfergrund

	Eltern	Alleinerziehende
6 Stunden	86,87	78,18
zweitältestes Kind	52,12	43,44
drittältestes Kind	17,37	8,69
viertältestes Kind	0,00	0,00
5 Stunden	72,39	65,15
zweitältestes Kind	43,43	36,20
drittältestes Kind	14,48	7,24
viertältestes Kind	0,00	0,00

ERLÄUTERUNGEN:

- a) Die Zeitangaben beziehen sich auf die tägliche Betreuung montags bis freitags. Die Beitragsangaben beziehen sich auf einen Monat.
- § 90 SGB VIII) anhand der zivilrechtlichen Regelungen des BGB (§§ 1591, 1592) zu erfolgen.

 Ermäßigung oder Erlass aus sozialen Gründen kann beim Landratsamt Vogtlandkreis beantragt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig ist (s. § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches VIII). Der Antrag auf Übernahme der Eltembelträge ist durch denidle

Postplatz 5, 08523 Plauen, Tel. 03741 3003311.
d) Einheitliche Absenkungsbeiträge im Vogtlandkreis

▶ bei Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen für das 2. Kind um 40 % für das 3. Kind um 80 % ► bei Alleinerziehenden für das 1. Kind um 10 % für das 2. Kind um 50 % Seite 10 Freitag, 13. Dezember 2024 RAUMBACHBOTE

Hinweis zur öffentlichen Ausschreibung

Die Gemeinde Heinsdorfergrund beabsichtigt, das gemeindliche Objekt in der **Hauptstraße 55a, OT Hauptmannsgrün** zu verkaufen.

Die erforderlichen Unterlagen zur Beschreibung des Objektes und Angebotsabgabe finden Sie mit Ausschreibungsbeginn unter: https://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/buergerservice/ausschreibungen/.

Ihre Gemeinde Heinsdorfergrund

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 11.11.2024

Rücknahme des Beschlusses vom 21.10.2024 über den Erlass der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Heinsdorfergrund

VIII/2024/0038/HDGGR

Beschluss-Nr.: 43/24

Der Gemeinderat beschließt die Rücknahme des in der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024 getroffenen Beschlusses Nr. 35/24, Vorlagen-Nr. VIII/2024/0023/HDGGR über den Erlass der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Heinsdorfergrund.

Beschluss über den Erlass der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Heinsdorfergrund VIII/2024/0039/HDGGR

Beschluss-Nr.: 44/24

Der Gemeinderat beschließt die neue Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund.

Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - Gemeinde Heinsdorfergrund VIII/2024/0034/HDGGR

Beschluss-Nr.: 45/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – Gemeinde Heinsdorfergrund.

Beschluss zum Ankauf der Flurstücke 251/a und 251/2 der Gemarkung Unterheinsdorf (Verkehrsfläche - Angerweg) VIII/2024/0030/HDGGR

Beschluss-Nr.: 46/24

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf der Flurstücke 251/a und 251/2 der Gemarkung Unterheinsdorf, gelegen Angerweg, in Größe von insgesamt 149 m², zum Kaufpreis von 149,00 €.

Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe der Bauleistungen Los 03 Tischlerarbeiten, Los 04 Bodenbelagsarbeiten und Los 05 Malerarbeiten für die Baumaßnahme "Sanierung Grundschule Hauptmannsgrün Bauabschnitt 7.1 - Umbau Aula" VIII/2024/0033/HDGGR

Beschluss-Nr.: 47/24

Der Gemeinderat ermächtigt die Bürgermeisterin nach Ausschreibung der Lose 03 Tischlerarbeiten, Los 04 Bodenbelagsarbeiten und Los 05 Malerarbeiteneine Auftragserteilung durchzuführen mit dem Ziel, diese Leistungen noch in diesem Jahr zu beginnen und die Gesamtfertigstellung des Vorhabens bis zu den Winterferien im Februar 2025 abzuschließen.

Vorhabensbeschluss Instandsetzung Waldkirchner Weg mit Planungsleistungen VIII/2024/0037/HDGGR

Beschluss-Nr.: 48/24

Der Gemeinderat beschließt:

- Die Instandsetzung des Waldkirchner Weges gemäß den Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage und den Planinhalten (Anlage) zu realisieren.
- 2. Die Vergabe der Planungsleistungen an das IB Bräunel aus Plauen.

Die Vorweihnachtszeit beim Kindergemeinderat – Einfach nur Wahnsinn!



So kann man es wohl kurz fassen ... die letzten Wochen waren für uns und auch für unsere Muttis ganz schön turbulent. Vom 21. - 23.11.2024 waren wir in Berlin. **Bundestagsvize-präsidentin Frau Yvonne Magwas** lud uns am 21.11. zu einer **Hausführung mit Kuppelbesichtigung in den Bundestag** ein. Dank ihrer beiden Mitarbeiter aus dem Parlamentsbüro in Berlin, Frau Thiel und Herrn Fischer, konnten wir viele interessante Dinge im Bundestag entdecken. Schon beeindruckend, dass in diesem gesamten Gebäudekomplex ca. 7.000 Menschen arbeiten und sich selbst ein Geldautomat dort befindet.



Foto: Der Kindergemeinderat im Bundestag – gleich geht es los!

Die anschließende **4. Kindergemeinderatssitzung** in einem Sitzungszimmer, in dem normalerweise nur die Ausschüsse des Bundestages beraten, werden wir wohl nicht so schnell vergessen. So wurden erste ldeen für den Dorfgarten in Unterheinsdorf gesammelt und beschlossen, dass die Einnahmen aus der Kindertombola zum Adventsmarkt für eine Tischtennisplatte am Mühlteich eingesetzt werden.

Am nächsten Tag fand u. a. die **Preisverleihung** des Förderpreises "Verein(t) für gute Kita und Schule" 2024 statt. Mit unserem Projekt "Dorfgarten" hatten wir uns über den Förderverein der Grundschule Hauptmannsgrün e.V. zum diesjährigen Thema: "Demokratie gestalten – Frieden und Freiheit l(i)eben" beworben und zählten zu den 35 bundesweit glücklichen Gewinnern. Zur Preisverleihung im Allianzforum waren wir die "Hingucker" mit unseren grünen Gärtnerschürzen und Blumen im Haar.

Anschließend feierten wir gemeinsam im Stiftungsforum mit unseren Muttis bei Essen und Musik. Dass uns dann noch Checker Julian in die Arme lief – noch ein Highlight und das Treffen ließ so manches Mädchenherz höherschlagen!

Zurück im Vogtland angekommen wurden noch die letzten Preise für die Tombola sortiert und nummeriert, die Aufbau- und Sortierarbeiten begannen gleich am darauffolgenden Dienstag. Dank der Unterstützung von vielen Firmen sowie privaten Spendern konnten wir insgesamt **2.500 Preise zum Adventsmarkt** verlosen.



Foto: Übergabe gesponserter Preise von der Bäckerei Trützschler in der Filiale Unterheinsdorf

Am Samstag, den 30.11.2024 war es dann endlich so weit. Schon vor Eröffnung des Adventsmarktes standen die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen beim Losverkauf an. So mancher wollte unbedingt die Nintendo Switch gewinnen, aber auch die Tischtennisplatte, Tischkicker, Roller, Skateboards, Weihnachtsstollen, Basketballkorb uvm. waren heiß begehrt.



Foto: Es kann losgehen – wir spielen Weihnachtsmann!

16.55 Uhr hieß es dann: "Alle Lose sind verkauft!" Wow, wir haben es geschafft. Die drei Stunden vergingen wie im Fluge und jeder Preis fand einen glücklichen Gewinner.

Wir möchten uns an dieser Stelle nochmal herzlich bei allen Spendern und Sponsoren, bei allen Loskäufern, beim Heimatverein Heinsdorfergrund sowie den Jungs vom Bauhof für die Unterstützung bedanken.

Im Jahr 2024 haben wir Vieles geschafft: Die Naschwiesen in Heinsdorfergrund sind entstanden, auf dem Spielplatz in Unterheinsdorf steht eine neue Rutsche, wir organisierten eine weitere Müllsammelaktion und nahmen an der U-18-Wahl teil. Jetzt freuen wir uns auf das Weihnachtfest, die Geschenke, die uns der Weihnachtsmann bringt und genießen die Zeit mit unseren Familien.

Volle Fahrt heißt es dann gleich wieder am **16.01.2025 um 16.30 Uhr**. Da findet unsere **öffentliche 5. Kindergemeinderatssitzung** in der Gemeindeverwaltung statt und anschließend 17.00 Uhr eine Sitzung zur Projektumsetzung des Dorfgartens. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest!

Luise Junghänel Kinderbürgermeisterin der Gemeinde Heinsdorfergrund

Informationen

Bundestagswahl 2025 – Ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht!

Im Jahr 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bundestagswahl werden Bürgerinnen und Bürger gesucht, die in einem Wahlvorstand als Wahlhelfer ehrenamtlich mitarbeiten möchten. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand erhalten die Wahlhelfer eine Aufwandsentschädigung, dass so genannte Erfrischungsgeld, in Abhängigkeit der am Wahltag ausgeübten Funktion im Wahlvorstand.

Die ehrenamtlichen Wahlhelfer begleiten in einem Wahllokal den Ablauf der Wahlhandlung und zählen das Wahlergebnis für ihren Wahlbezirk aus. Der Wahlvorsteher teilt in zwei Schichten ein, eine Vormittags- und eine Nachmittagsschicht. Ab 18:00 Uhr treffen sich alle Mitglieder des Wahlvorstandes zum Auszählen und Feststellen des Wahlergebnisses in ihrem Wahllokal. Zusätzlich werden Briefwahlvorstände gebildet, in denen die Auszählung der Briefwahl vorgenommen wird. Der Wahlhelfereinsatz endet nach Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

Wer kann Wahlhelfer werden?

Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heinsdorfergrund, die selbst wahlberechtigt zum Deutschen Bundestag sind, können Wahlhelferin oder Wahlhelfer werden. Besondere Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Wenn Sie uns durch Ihre Mitarbeit im Wahlvorstand unterstützen möchten oder Rückfragen zur Wahlhelfertätigkeit haben, dann wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland Frau Gritt Seiler Raum 309 Markt 1 08468 Reichenbach im Vogtland

Telefon: 03765 524-1031 E-Mail: seiler.gritt@reichenbach-vogtland.de

Eine digitale Wahlhelferbewerbung ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Reichenbach im Vogtland unter www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/stadtpolitik/wahlen möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bereitschaft, in den Wahlvorständen der Gemeinde Heinsdorfergrund mitzuarbeiten.

Seite 12 Freitag, 13. Dezember 2024 RAUMBACHBOTE

Hinweis zur Bundestagswahl 2025 in der Gemeinde Heinsdorfergrund

Die fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachungen zur Bundestagswahl in der Gemeinde Heinsdorfergrund werden auf der Internetseite unter https://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/buergerservice/bekanntmachungen/ bekanntgemacht und in der nächsten erreichbaren Ausgabe des Raumbachboten zusätzlich abgedruckt.

Verkehrsteilnehmerschulung

Leider fiel der Zuspruch der Verkehrsteilnehmerschulung am 05.11.2024 im Gemeindezentrum von der Kreisverkehrswacht Vogtland nur gering aus. Während des 1-stündigen Vortrages wurde den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern insbesondere die neuen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung vorgestellt. Die Gemeinde bedankt sich für die Durchführung und wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern allzeit gute Fahrt!



Sparkassenpreis geht in diesem Jahr an die Chroniker

Dank der alljährlichen Zuwendung der Sparkassenstiftung in Höhe von 500,- €, zur Würdigung des besonderen ehrenamtlichen Engagements unserer Bürger, sind wir in diesem Jahr in die Lage versetzt, den bis in die Zukunft reichenden Einsatz unserer Chroniker in den Fokus zu stellen.

Zum einen wurde die Leidenschaft von Christfried Schwalbe und Christine Müller für ihr langjähriges und akribisches Sammeln geschichtlicher Dokumente über die Historie der Ortschaften Unter- und Oberheinsdorf gewürdigt. In ihrem Wirken entstanden unzählige historische Abhandlungen und Foto- und Filmdokumente. Zusammen mit Stephan Schröder, der seine Leidenschaft für die Geschichte der Ortschaften in Vorbereitung auf die 700-Jahr-Feier entdeckte, stellten sie einen unglaublich spannenden und geschichtlichen Einblick in das Gemeindeleben vergangener Generationen zusammen. In den drei Kinonachmittagen und einer Ausstellung in den Räumen des Heimatvereins konnten sich die Besucher über einen spannenden Rückblick freuen.

Auch die 6-köpfige Chronikgruppe um Andreas Spiller vom Dorfclub Hauptmannsgrün e.V. wurde in Vorbereitung auf die unvergessliche 650-Jahr-Feier der Ortschaft Hauptmannsgrün aus der Taufe gehoben. Die große Ausstellung während der 650-Jahr-Feier im Schweizerhaus brachte den Besuchern Einblicke in die Geschichte des Ortes bis tief ins Mittelalter. Das war ein Engagement von null auf hundert. Denn die Chroniker konnten nicht auf vorhandenes Material zurückgreifen und aufbauen. Eine frühere Chronik ist voraussichtlich auf nimmer wiedersehen auf einem privaten Dachboten oder in einem Keller verschwunden.

Zwischenzeitlich gibt es auch eine enge Zusammenarbeit mit den Autoren des Reichenbacher Heimatkalenders, in dem schon einige interessante Abhandlungen über Geschichtliches und Historisches aus der Ortschaft veröffentlicht wurde. Alle unsere Chroniker haben weder Kosten und Mühen gescheut, historische Daten und Gegebenheiten sowie altes Foto- und Filmmaterial in stundenlanger Kleinarbeit zu sichten und all das für Ausstellungen und zur Dokumentation auszuarbeiten. Für die Ortschaften und unseren Bürgern steht "Unsere Geschichte", der Blick in das Leben unserer Vorfahren wird auch für zukünftige Generationen erhalten.

Die Chroniker scheuen bei Ihrer Suche nach neuem Alten keine Mühen und finanzielle Aufwendungen.

Ganz sicher wird es auch in Zukunft immer wieder kleine Veranstaltungen oder auch Veröffentlichungen geben, die auf das Sammelsurium unserer Chroniker zurückgreifen. Dank an die Geehrten für ihren engagierten Einsatz zur Bewahrung unserer Geschichte für die kommenden Generationen.

Vielen Dank an die Stiftung der Sparkasse Vogtland für ihre jährliche großzügige Unterstützung.

Ihre Bürgermeisterin Marion Dick



Übergabe der Urkunden zum Bürgerpreis 2024 von Frau Anette Redmer von der Sparkasse Vogtland an die Chronisten von Heinsdorfergrund zur Gemeinderatssitzung am 11.11.2024

Schon entdeckt?!?

Unsere Gemeindehomepage hat einen neuen "Look" – einfach mal reinschauen, stöbern und staunen unter https://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/.

Ihre Gemeinde



Wenn Frau Holle wieder fleißig ist ...

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



unsere Mitarbeiter vom Bauhof stehen bei Wintereinbruch parat und werden die gemeindlichen Orts- und Anliegerstraßen sowie die öffentlichen Einrichtungen und Bushaltestellen von Schnee räumen. Bitte denken Sie daran, dass bei **Straßen mit einseitigem Gehweg bis 31.12.2024** die Eigentümer oder Besitzer der auf der **gegenüberliegenden Straßenseite** befindlichen Grundstücke für die Schneeräumung verpflichtet sind. **Ab 01.01.2025** sind die Eigentümer oder Besitzer der **auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke** verpflichtet.

Wir wünschen allen eine rutsch- und vor allem unfallfreie Fahrt!

Ihre Gemeinde

Großer Dank für die Weihnachtsbäume 2024

Wir möchten uns für die zur Verfügungstellung der diesjährigen Weihnachtsbäume recht herzlich bei Familie Krügel, Familie Hoeber und Familie Schürer aus Oberheinsdorf bedanken.

bedanken.
Schon traditionell und nicht wegzudenken erhielten wir auch in diesem Jahr wieder Unterstützung vom Autoservice Stöckel - ein ganz großer Dank für die Unterstützung! ... Die Gemeinde weiß dieses Engagement sehr zu schätzen.

Wir, der Heinsdorfer Bauhof, wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, sowie unseren Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten eine friedvolle Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in ein hoffentlich friedliches gesundes Jahr 2025.

Ihr Bauhof der Gemeinde Heinsdorfergrund

Aufgefallen! – Tolles & Negatives!

Unter diesem Motto wollen wir im Raumbachbote eine neue kleine **Rubrik** etablieren.

Im Besonderen wollen wir auch Positivem unser Augenmerk schenken. Denn: "Es kann nicht alles schlecht sein!" Was nicht ausschließt, dass wir unter diesem Thema auch auf Dinge, die negativ auffallen, eingehen wollen.

Begegnet Ihnen etwas Tolles oder haben Sie was zu bemängeln, dann schicken Sie uns das in einer kurzen E-Mail. Es reichen nur wenige Worte!

Beispiele:

Freundliches Miteinander, Nachbarschaftshilfe, Kleine positive Anekdoten, Negatives Benehmen ...

Ihre Gemeinde

Unsere Bücherzelle

Wir schauen immer wieder mal an "unserer" Bücherzelle vorbei und sind manchmal erschrocken, wie es darin aussieht. Leider scheint es Menschen zu geben, die das Prinzip einer Bücherzelle nicht verstanden haben und stattdessen die Bücherzelle als Mülltonne benutzen.



Das Prinzip der Bücherzelle ist eigentlich ganz einfach und funktioniert nach dem Tauschprinzip:

Wer ein Buch aussucht und mitnimmt, "bezahlt" in gleicher Währung - Buch gegen Buch.



Wir schauen regelmäßig an "unserer" Bücherzelle vorbei und räumen auf, damit jeder Spaß beim Stöbern nach dem ein oder anderen "Bücher-Schatz" hat.

Bitte achtet selbst auf ein wenig mehr Ordnung in der Bücherzelle, damit auch andere Besucher gern vorbeischauen und immer wiederkommen.

Danke im Namen des Ortschaftsrates Unterheinsdorf





Schließtage der Gemeinde Heinsdorfergrund zum Jahreswechsel:

23.12.2024 - 27.12.2024 & 31.12.2024 - 03.01.2025

Der richtige Klick!

online auf: wittich.de



Seite 14 Freitag, 13. Dezember 2024 RAUMBACHBOTE

Ortschaftsrat Hauptmannsgrün

"Wirklich Weihnachten ist dann, wenn die Stille der Heiligen Nacht auch in unser Herz gefunden hat." (Hans Christian Andersen)

Vorweihnachtszeit. Diese besondere Zeit im Jahr möchte uns daran erinnern, in der Hektik des Alltages innezuhalten und die vielen kleinen Freuden im Leben aktiv wahrzunehmen. In großen Schritten kommen wir dem neuen Jahr mit neuen Hoffnungen, Erwartungen, Wünschen und Aufgaben näher und können dafür Kraft tanken. Der Ortschaftsrat Hauptmannsgrün wünscht eine friedvolle Adventszeit, besinnliche Weihnachtstage mit erholsamen Stunden der Gemütlichkeit im Kreise der Lieben, sowie einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2025.



Von links nach rechts: Christian Gruber, Ortsvorsteherin Nadine Pfeil, Marko Lauenstein, Babette Dick, Hans-Georg Walsmann

Schulnachrichten

Ausflug ins Theater

Am Dienstag, den 19.11., hatten die Schülerinnen und Schüler der Grundschule das Vergnügen, das beliebte Märchen von Robin Hood im Zwickauer Theater zu sehen.

In dem Stück, das von einer talentierten Schauspielergruppe aufgeführt wurde, wurden die Zuschauer in die Welt des tapferen Robin Hood entführt. Gemeinsam mit seinen treuen Gefährten kämpfte er gegen die Ungerechtigkeiten des Sherrifs und Königs und setzte sich damit für die Armen ein.

Nach dem spannenden Besuch waren Alle begeistert von der tollen Darbietung und der Botschaft, welche das Märchen übermittelt. Schon jetzt freuen sich die kleinen Besucher auf eine nächste Vorstellung.

Bericht Exkursion Klasse 4

Die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse der Grundschule Hauptmannsgrün hatten am 04.09.2024 die Gelegenheit, im Rahmen einer Exkursion nach Falkenstein den Wald aus einer neuen Perspektive kennenzulernen. Ziel des Ausfluges war es, den Kindern die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt des Waldes näher zu bringen und ihr Bewusstsein für die Natur zu stärken.

In kleinen Gruppen erkundeten die Kinder unter Anleitung erfahrener Naturpädagogen die Umgebung. Sie lernten welche

Bäume und Tiere im Wald zu finden sind, wobei sie mit ihrem Wissen glänzen konnten. Alle waren mit großer Freude dabei und stellten viele clevere Fragen.

Ein besonderes Highlight erwartete die Kinder an einer der drei Stationen: Jedes Kind durfte sein eigenes Vogelhäuschen bauen. Mit Hammer und Nägeln ausgestattet, arbeiteten die Kinder konzentriert und mit viel Geschick an ihren kleinen Häuschen. Es war schön zu sehen, wie stolz die Kinder waren, als sie ihre selbstgebauten Vogelhäuschen mit nach Hause nehmen durften.

Die Exkursion nach Eich war eine lehrreiche und erlebnisreiche Erfahrung für die Schülerinnen und Schüler, die sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Auf ins Regionalfinale

Am 30.11.24 fand in Netzschkau die Vorrunde des Leichtathletikwettbewerbs "Risiko Raus" in Netzschkau statt. 14 Kinder unserer Grundschule konnten ihre tollen sportlichen Fähigkeiten gegen 4 weitere Grundschulen unter Beweis stellen. Ob beim Ausdauerlauf, Sackhüpfen, Hindernislauf oder Tunnelkriechen, fast alle Staffeldurchgänge konnten wir mit deutlichem Vorsprung gewinnen. Lediglich beim Quiz zu einzelnen Disziplinen der Leichtathletik, konnten andere Schulen die meisten Punkte einheimsen. Nun heißt es am Mittwoch den, 15.01.25 für die 14 Kinder: "Auf in die nächste Runde" zum Regionalfinale nach Fraureuth, um sich mit den Gewinnern anderer Vorrunden zu messen. Wir freuen uns auf einen weiteren spannenden Wettkampf.

Bereits im September fand unser Sporttag unter dem Motto "Nonsensolympiade" vom Radkultur-Zentrum statt. Hier wurde die sportlichste Grundschule im Vogtland ermittelt und nun stehen auch hier die Platzierungen fest. Unsere Schule belegte den 6. Platz und alle Kinder eine Menge Spaß an den verschiedenen Stationen.



Gruppenbild



Wir sind Sieger!

Der Zeitenmann

"Weihnachtsmann, Weihnachtsmann, wenn ich das schon höre!" Der Zeitenmann ist ziemlich genervt. Alle reden immer nur über den Weihnachtsmann - aber IHN kennt niemand. Dabei wacht ER doch schon seit ewigen Zeiten zuverlässig über die Jahreszeiten, die Wochentage und den Tageslauf. Drei Tage vor Weihnachten beschließt er, alles mal so richtig durcheinander zu bringen. ...

Die Kinder der AG Chor und Theater und die Kinder der Klassen 1a und 16 laden

am Dienstag, dem 17. Dezember 2024, um 17.00 Uhr, und

am Mittwoch, dem 18. Dezember 2024, um 9.45 Uhr

in das Gemeindezentrum Oberheinsdorf zu unserem Weihnachtsprogramm ein.



Wir freuen uns auf viele Besucher.

<u>Verkauf der Eintrittskarten</u> in der Schule:

> Erwachsene: 3,00 € Kinder:

Nachrichten aus den Kindereinrichtungen

Unser Vorlesetag

Am bundesweiten Vorlesetag besuchte uns Frau Dick, unsere Bürgermeisterin.

Sie brachte den Kindern sogar ein eigenes Buch mit: "Die kleine Maus." Gespannt lauschten die Kinder der vorgelesenen Geschichte bei magischem Lichter- und Kerzenschein







Krippe

In der Krippe war ebenfalls besonderer Vormittag. Es kamen zwei Elternteile zu Besuch, die uns jeweils eine Geschichte vorließen. lauschten dabei den Geschichten "Der Igel kommt allein zurecht" und "Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt" gespannt zu. Passend zu den Inhalten der Bücher, dekorierten wir gemütlich unseren Morgenkreis in der Krippe. Wir hatten ein schönes Beisammensein und konnten viel Freude, beim Geschichte: "Bei der Feuerwehr Kennenlernen der Geschich- wird der Kaffee kalt" ten miteinander teilen!





Geschichte: "Der Igel kommt allein zurecht"

Ein großes Danke geht an Frau Fester, Herrn Najox und Frau Dick! Es war ein wundervoller Vormittag!

Seite 16 Freitag, 13. Dezember 2024 RAUMBACHBOTE

Sportwettbewerb der Vorschüler in Reichenbach

Unser Kindergarten "Löwenzahn" in Hauptmannsgrün nahm erfolgreich am großen Sportwettbewerb der Vorschüler in Reichenbach teil.

Sehr gut vorbereitet und hochmotiviert starteten wir mit dem Bus zur Cunsdorfer Sporthalle in Reichenbach.

Fehlerfrei absolvierten wir jede Staffel und wurden dabei von unseren Erziehern Bärbel und Kevin angefeuert.

Zur Siegerehrung belegten wir den 1. Platz.

Damit qualifizierten wir uns für die nächsten Spiele im Sommer nächsten Jahres in Plauen.

Wir sind mächtig stolz!!









Nachrichten von der Feuerwehr

Gemeinsame Einsatzübung der 3 Ortswehren

Um 18:05 Uhr am 1. November heulten in allen 3 Ortsteilen die Sirenen. Auf dem Display der Alarmempfänger konnten die Kameradinnen und Kameraden den Alarmierungstext für die Feuerwehr lesen: "Starke Rauchentwicklung, Personen unklar"



Wenige Minten später trafen alle 3 Wehren an der vermeintlichen Einsatzstelle ein. Vor Ort wurden die anrückenden Kräfte vom Hausbesitzer in Empfang genommen, welcher dem Einsatzleiter ganz aufgeregt die Situation schilderte. Fast das gesamte Haus war voller Rauch und es wurden noch 2 Personen vermisst. Für alle anrückenden Feuerwehrangehörigen war jedoch schnell ersichtlich, dass es sich um eine Übung handelte. Unter den Blicken des Gemeindewehrleiters und des Ortswehrleiters von Oberheinsdorf mussten die Einsatzkräfte das Übungsszenario entsprechend abarbeiten. Unter schweren Atemschutz und in voller Montur für die Brandbekämpfung wurden insgesamt 5 Trupps gebildet. Diese Trupps nahmen dann die Suche nach den vermissten Personen und die Brandbekämpfung, koordiniert durch den Einsatzleiter Patrick Wolf (FF Oberheinsdorf), auf. Wichtigstes Ziel war das schnelle Auffinden der 2 vermissten Personen, was die Kameraden aufgrund ihrer Ausbildung und des Trainings auch professionell durchführten. Nachdem die Personen erfolgreich ins Freie gebracht wurden, war nun Rettungsdienst am Zug. Auch die Brandbekämpfung wurde zielgerichtet absolviert, so dass gegen 18:50 Uhr durch den Übungsleiter der Abschluss verkündet wurde. Das Aufräumen an der Einsatzstelle und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus Oberheinsdorf waren schnell erledigt. Mit der Einsatzauswertung und einem kleinen Imbiss endete die Abschlussübung 2024 für die 3 Ortsfeuerwehren.

Für die Einsatzbereitschaft der Kameradinnen und Kameraden aus den 3 Ortswehren, sowie für die Vor- und Nachbereitung

der Übung möchte ich mich bei allen Beteiligten ganz herzlich bedanken. Die gestellten Übungsziele konnten von allen erfüllt werden und das Zusammenwirken der Ortsteilwehren hat super funktioniert. Für das Bereitstellen des Übungsobjektes geht mein Dank auch an Stefan Pfeil, sowie an die DRK-Rettungswache für die medizinische Absicherung.

Nils Eichhorn Gemeindewehrleiter







Kurzer Jahresrückblick und Weihnachtsgruß von Ihrer Freiwilligen Feuerwehr

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende entgegen und somit ist es Zeit zurückzuschauen und für das ablaufende Jahr ein erstes Resümee zu ziehen.

Für die 3 Ortswehren war es ein sehr einsatzreiches Jahr. Insgesamt mussten die Kameradinnen und Kameraden bis Redaktionsschluss zu 70 Einsätzen in unserer Gemeinde ausrücken. Hinzu kommen noch 14 Einsätze, bei denen umliegende Gemeinden unterstützt wurden, wie z. B. kürzlich beim Großbrand in Neumark.

Zahlreiche Einsätze ereigneten sich am 25.05.2024 aufgrund starker Regenfälle und ein weiteres Sturmtief sorgte am 06.07.2024 für viele umgestürzte Bäume, welche es zu beseitigen galt.

Erfreulich für die Einsatzbereitschaft unserer Wehren ist auch die Entwicklung der Mitgliederzahl bei den aktiven Kameradinnen und Kameraden. So konnten wir in diesem Jahr bei den 3 Ortswehren 8 neue Kameraden begrüßen. Davon sind 3 Jungkameraden aus der Jugendfeuerwehr in die aktive Abteilung aufgenommen worden. Mit insgesamt 70 aktiven Kameradinnen und Kameraden in der Einsatzabteilung wird nun in den 3 Ortsfeuerwehren die Einsatzbereitschaft gewährleistet.

Die Jugendfeuerwehr ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Feuerwehrarbeit in unserer Gemeinde. Derzeit sind hier 14 Mädchen und Jungen engagiert und bilden somit einen Grundpfeiler für den Fortbestand unserer Freiwilligen Feuerwehr. Nachdem im Januar dieses Jahres der Gemeinderat den neuen Brandschutzbedarfsplan beschlossen hat, haben nun die Vorbereitungen für deren Umsetzung im investiven Bereich für die Folgejahren begonnen. So wird ein Schwerpunkt der

Neubau eines Gerätehauses und die Zusammenlegung der Ortswehren von Oberheinsdorf und Hauptmannsgrün sein. Weiterhin gilt es in die Modernisierung der Technik zu investieren. Hier ist vorgesehen an einer zentralen Löschfahrzeugbeschaffung durch den Freistaat Sachsen teilzunehmen und 2 Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser durch moderne Löschgruppenfahrzeuge zu ersetzen. Um diese Investitionen umzusetzen, sollen in den nächsten Jahren die finanziellen Eigenmittel seitens der Gemeinde und hoffentlich auch entsprechende Fördermittel vom Land bereitgestellt werden.

Im Hinblick der organisatorischen und administrativen Aufgaben haben wir in diesem Jahr die Feuerwehrsatzung im Feuerwehrausschuss der Gemeinde grundlegend überarbeitet. Mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Dezember werden viele Dinge wie z. B. die Aufnahme oder die Beendigung der Mitgliedschaft neu geregelt. Weiterhin soll das Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr weiter gestärkt und besser gewürdigt werden. Neben der Teilnahme an den zahlreichen Einsätzen in diesem Jahr ist es ebenso wichtig, sich permanent fortzubilden bzw. bereits erlerntes in Theorie und Praxis zu wiederholen. Auch muss die Technik ständig einsatzbereit und die Gerätehäuser in einen sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Ebenso sind die Feuerwehren ein wichtiger Bestandteil des dörflichen und kulturellen Lebens in unserer Gemeinde. Hier wäre z. B. in diesem Jahr das Festwochenende im August anlässlich des 150jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Unterheinsdorf anzuführen. Aber auch in Oberheinsdorf und Hauptmannsgrün wird durch die Freiwilligen Feuerwehr vieles mit und selbst organisiert.

Mit diesem kleinen Rück- und Ausblick auf die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr des Heinsdorfergrundes möchte ich die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Arbeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen verdeutlichen. Für mich als Gemeindewehrleiter ist es immer wieder faszinierend, was durch diese ehrenamtliche Tätigkeit alles möglich ist und was und wieviel die Kameradinnen und Kameraden in ihrer Freizeit für das Gemeinwohl in unserer Gemeinde leisten.

Für die Verantwortung, die durch die Angehörigen der Feuerwehr für unser Gemeinde übernommen wird, und das ehrenamtliche Engagement, welches jede Kameradin und jeder Kamerad immer wieder unter Beweis stellt, möchte ich mich sehr herzlich bedanken. Unsere Gemeinschaft und die Kameradschaft untereinander sind das Rückgrat der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Darauf bin ich sehr stolz und dies verdient große Anerkennung.



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heinsdorfergrund,

wie zuvor beschrieben, neigt sich ein ereignisreiches Jahr dem Ende zu, und wir, die Angehörigen der Feuerwehren des Heinsdorfergrundes möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest wünschen. Genießen Sie die Feiertage mit Ihren Liebsten und haben Sie eine entspannte Zeit sowie einen guten Start ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund, und wenn Sie uns brauchen, sind wir weiterhin für Sie da – zu jeder Zeit.

Ihre Freiwillige Feuerwehr

Mit herzlichen Grüßen

Nils Eichhorn Gemeindewehrleiter Seite 18 Freitag, 13. Dezember 2024 RAUMBACHBOTE

Vereinsnachrichten

Landesmeisterschaften beim und mit Heinsdorfer Tischtennis

Am 14. Dezember 2024 finden die diesjährigen Landesmeisterschaften im Tischtennis im Heinsdorfergrund statt. In der Altersklasse U13 werden sich an diesem Tag ab 10:00 Uhr die besten Nachwuchstalente aus dem gesamten Freistaat messen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden erst nach Redaktionsschluss ermittelt. Die Abteilung Tischtennis freut sich auf zahlreiche Gäste in der Sporthalle Unterheinsdorf. Für die Landesmeisterschaften der Herren hat sich erstmals

Für die Landesmeisterschaften der Herren hat sich erstmals die Heinsdorfer Nummer 1 Felix Schrapps qualifiziert. Bei den Bezirksmeisterschaften in Annaberg-Buchholz schaffte es Felix zunächst als zweiter seiner Gruppe in die K.O.-Runde. Dort schlug er in der Neuauflage des Halbfinales der Kreismeisterschaften Carsten Wolf aus Reichenbach im fünf Sätzen. Im Viertelfinale unterlag er dem späteren Bezirksmeister Ivo Wunderlich klar. Als einer der besten Acht qualifizierte sich Felix dennoch für die Landesmeisterschaften im Januar.

Auch die 15-jährige Lea Riedel, welche seit diesem Jahr fester Bestandteil der Heinsdorfer ist, zeigte eine Topleistung bei den Damen. In einer Gruppe mit der späteren Bezirksmeisterin Debora Neuber musste sie alles aus sich herausholen. So gewann sie gegen die Ellefelderin Alina Schubert und die Annabergerin Heidi Knoth jeweils mit 3:1, nur gegen Neuber musste sie eine Niederlage hinnehmen und zog als Gruppenzweite ins Viertelfinale. Hier bekam sie es mit der für den TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal in der Sachsenliga spielenden Ronja Männel zu tun. Nachdem Lea ihren ersten Satz gewinnen konnte, stellte Männel ihr Spiel um und gewann mit 3:1-Sätzen. Im folgenden Spiel um Platz Fünf gegen die Ellefelderin Nilufar Rudolf fehlte Lea das Spielglück. Nach vier knappen Sätzen musste sie sich mit dem Sechsten Platz zufrieden geben und ist damit die erste Nachrückerin zu den Landesmeisterschaften der Damen.



Die Spielvereinigung Heinsdorfergrund 02 wünscht allen Mitgliedern, Trainern und Unterstützern eine besinnliche Weihnachtszeit, gefüllt mit Freude und Glück sowie einen gelungenen Jahreswechsel!

Von Herzen Danke & alles Gute für 2025!

Vorstand SpVgg. Heinsdorfergrund 02 e.V.







"Strahlend, wie ein schöner Traum, steht vor uns der Weihnachtsbaum. Seht nur, wie sich goldenes Licht auf der zarten Kugeln bricht. "Frohe Weihnacht" klingt es leise und ein Stern geht auf die Reise. Leuchtet hell vom Himmelszelt – hinunter auf die ganze Welt." (Unbekannt)

In diesem Sinne wünschen wir allen frohe Weihnachten und ein gesundes und glückliches neues Jahr. Mögen diese festlichen Tage von Freude, Frieden und vielen schöne Momenten geprägt sein.

Euer Dorf-Club Hauptmannsgrün e.V.



RAUMBACHBOTE

IMPRESSUM



Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Heinsdorfergrund erscheint monatlich kostenlos für alle Ortsteile.

- <u>Herausgeber, Verlag und Druck:</u> LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10. Telefon: 03535 489-0
- $\label{thm:continuous} F\"{u}r\ Textver\"{o}ffentlichungen\ gelten\ unsere\ Allgemeinen\ Gesch\"{a}ftsbedingungen.$
- <u>Verantwortlich für den amtlichen Teil:</u> Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund Telefon: 03765 12364, Fax: 03765 14824
- E-Mail: he insdorfer grund@reichen bach-vogtland. de
- <u>Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:</u>
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
 Telefon: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
 www.wittlich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Jahresrückblick 2024 des Allgemeinen Hundesportvereins Heinsdorfergrund e.V.

Das Jahr 2024 war für den Allgemeinen Hundesportverein Heinsdorfergrund e.V. ein Jahr voller Erfolge, spannender Veranstaltungen und wertvollem Engagement unserer Mitglieder und Unterstützer. Mit Freude blicken wir auf die Ereignisse zurück, die unseren Verein dieses Jahr geprägt haben. Ein herzliches Dankeschön an alle, die dazu beigetragen haben, dass wir erneut ein erfolgreiches Vereinsjahr erleben durften.

Sportliche Highlights und Prüfungen

Am 26. Oktober 2024 fand unser Vereinsprüfungstag statt, ein besonderes Ereignis für unsere Hundesportgemeinschaft. Acht motivierte Teams absolvierten die Prüfungen, darunter sechs Begleithundeprüfungen sowie eine IGP-2- und eine IGP-3-Prüfung. Besonders beeindruckten die Fährtenarbeiten mit 96 und 94 Punkten, die vom Applaus der Zuschauer begleitet wurden. Dank monatelanger Vorbereitungen konnten alle Teams mit durchweg guten bis sehr guten Leistungen überzeugen. Die bestandenen Prüfungen wurden mit einer gemeinsamen Feier abgeschlossen – ein Tag, der sowohl sportlich als auch gemeinschaftlich ein voller Erfolg war.

Feierliche Momente: Weihnachtsfeier am 23. November

Die traditionelle Weihnachtsfeier am 23. November bildete den perfekten Abschluss unseres Vereinsjahres. Insgesamt 48 Mitglieder und Angehörige kamen zusammen, um die vergangenen Monate Revue passieren zu lassen. Nach einem Rückblick auf das Jahr durch unseren Vorsitzenden Jan Bauerfeind wurde das reichhaltige Buffet eröffnet, das von den Mitgliedern mit viel Liebe gestaltet wurde.

Für besondere Leistungen ehrte der Verein in verschiedenen Kategorien Daniela ("Bestes Hund-Mensch-Team"), Annett ("Bester Aufsteiger") und Johannes ("Trainingsmeister"). Ebenso wurden die unermüdlichen Beiträge unseres Hausmeisters Sven und der Trainer Markus und Jan mit persönlichen Geschenken gewürdigt. Neben diesen Ehrungen sorgten humorvolle Programmpunkte wie das Schrottwichteln mit Quizfragen und lustigen Aufgaben für ausgelassene Stimmung. Eine besondere Überraschung boten die BH-Prüflinge mit ihren Gedichten, die unseren Trainern Markus und Jan gewidmet waren. Der Abend klang in gemütlicher Atmosphäre aus.

Positive Entwicklung und neue Herausforderungen

Das Jahr war auch geprägt von stetigem Mitgliederzuwachs. Um der Nachfrage weiterhin gerecht zu werden, wird ab Dezember ein vorübergehender Aufnahmestopp eingeführt. Gleichzeitig suchen wir engagierte Trainer, um unser Angebot in Bereichen wie Agility und Gebrauchshundesport auszubauen. Diese Entwicklung zeigt, wie lebendig und attraktiv unser Verein ist, bringt jedoch auch neue Herausforderungen mit sich.

Ein herzliches Dankeschön

Ein besonderer Dank gilt unseren engagierten Mitgliedern, Unterstützern und Sponsoren, die mit ihrem Einsatz wesentlich zum Erfolg unseres Vereins beigetragen haben. Auch unseren Ausbildern und Organisatoren, die durch ihren unermüdlichen Einsatz jede Veranstaltung und jedes Training zu einem Erfolg machen, möchten wir unseren tiefsten Dank aussprechen.

Ausblick auf 2025

Mit einem vollen Herzen blicken wir auf 2025 und freuen uns darauf, die Herausforderungen des neuen Jahres gemeinsam zu meistern. Bleiben wir weiterhin eine starke Gemeinschaft, die Mensch und Hund verbindet, und setzen wir neue Maßstäbe im Hundesport.

Der Allgemeine Hundesportverein Heinsdorfergrund e.V. wünscht allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!







... und schon wieder vorbei

ist unsere jährliche Kleintierschau.

Nach langer Organisation und Vorbereitung fand unsere Kleintierschau vom 15. - 17.11.24 in der Sporthalle Unterheinsdorf statt. Unser Ziel war es, alle in Deutschland anerkannten Entenrassen zu zeigen, um auf die Vielfalt dieser Art aufmerksam zu machen. Dies ist uns mit Unterstützung anderer Züchter gelungen. Besonders hervorheben möchte ich hierbei Werner Dörntlein, der unsere Schau mit 7 Rassen unterstützt hat und dabei einen Anreiseweg von 250 km in Kauf nahm – 2 x für Einlieferung und Abholung der Tiere.

Letztendlich hatten wir mit ca. 330 Tieren Geflügel und ca 120 Kaninchen eine recht ansprechende Ausstellung. Wir sind mit der Tierzahl und den Verlauf der Schau doch recht zufrieden. Besonderer Dank für die tatkräftige Mithilfe gilt der FFW Unterheinsdorf, die uns bei Aufbau und Abbau der Schau maßgeblich unterstützt hat.

Wir danken allen Interessierten für den Besuch unserer Schau und wünschen allen eine ruhige Adventszeit, besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Kleintierzüchterverein S 710 Unterheinsdorf e.V.

Kirchliche Nachrichten

Termine der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Jahreslosung 2024:

ALLES, WAS IHR TUT, GESCHEHE IN LIEBE. 1. Korinther 16,14

Bibelgesprächskreis: Dienstag, 17.12.2024, 19.30 Uhr

Jahreslosung 2025: PRÜFT ALLES UND BEHALTET DAS GUTE.

1. Thessalonischer 5, 21

Frauenstunde: Dienstag, 14.01.2025, 19.30 Uhr Dienstag, 11.02.2025, 19.30 Uhr

Bibelgesprächskreis: Dienstag, 28.01.2025, 19.30 Uhr

Seite 20 Freitag, 13. Dezember 2024 RAUMBACHBOTE



Dezember 2024 -Februar 2025

GOTTESDIENSTE

15. Dezember • 3. Advent

10.00 Uhr Irfersgrün: Gottesdienst

22. Dezember • 4. Advent

10.00 Uhr Waldkirchen: Gottesdienst mit Taufen, Kinder-

gottesdienst

24. Dezember • Heiliger Abend

15.00 Uhr Waldkirchen: Christvesper mit Krippenspiel, Kir-

chen- und Posaunenchor

17.00 Uhr Irfersgrün: Christvesper mit Krippenspiel und

Posaunenchor

25. Dezember • 1. Weihnachtsfeiertag

06.00 Uhr Waldkirchen: Christmette mit Krippenspiel und

Kirchenchor

26. Dezember • 2. Weihnachtsfeiertag

10.00 Uhr Irfersgrün: Gottesdienst mit Posaunenchor

29. Dezember • 1. Sonntag nach dem Christfest

10.00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst, Kindergottesdienst

31. Dezember • Altjahrsabend

15.00 Uhr Irfersgrün: Gottesdienst mit Abendmahl

17.00 Uhr Waldkirchen: Gottesdienst mit Abendmahl und

Kirchenchor

1. Januar • Neujahr

17.00 Uhr Waldkirchen: Musikalischer Gottesdienst zur

Jahreslosung

5. Januar • 2. Sonntag nach dem Christfest

17.00 Uhr Irfersgrün: Gottesdienst mit Krippenspiel-Wie-

derholung und Chor

12. Januar • 1. Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr Waldkirchen: Gottesdienst mit Abendmahl, Kin-

dergottesdienst

19. Januar • 2. Sonntag nach Epiphanias

17.00 Uhr Irfersgrün: Gottesdienst mit Abendmahl

26. Januar • 3. Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr Waldkirchen: Gottesdienst, Kindergottesdienst

2. Februar • Letzter Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr Irfersgrün: Gottesdienst

9. Februar • 4. Sonntag vor der Passionszeit

10.00 Uhr Waldkirchen: Gottesdienst, Kindergottesdienst

Öffnungszeiten des Kirchgemeindebüros und der Friedhofsverwaltung

08485 Waldkirchen, Hauptstraße 124, Tel. 037606 2533

Montag 15 - 18 Uhr Donnerstag 9 - 12 Uhr

Mail: kg.waldkirchen_irfersgruen@evlks.de

Geburtstage



Kein Geburtstag auf der Welt kommt noch mal zurück. Deiner ist es, der heute zählt,

drum wünsch ich Dir Freude und Glück.

(Cornelia Sander)

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern aus Heinsdorfergrund, die im Dezember und Januar Ihren Geburtstag feiern, alles Liebe und Gute für das neue Lebensjahr, vor allem viel Gesundheit sowie ganz viel Freude im Kreise Ihrer Liebsten!

Marion Dick E. Hohmuth

Bürgermeisterin Vorstand Hauptmannsgrüner Rentnerverein e. V.

Veranstaltungen

Dezember

- 13.12. "Jahresabschluss" JF Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 17.12. Weihnachtsprogramm Grundschule Hauptmannsgrün ab 17.00 Uhr, Gemeindezentrum, Am Bahndamm 12, Oberheinsdorf
- 18.12. Weihnachtsprogramm Grundschule Hauptmannsgrün ab 9.45 Uhr, Gemeindezentrum, Am Bahndamm 12, Oberheinsdorf
- 31.12. Silvesterderby SpVgg Heinsdorfergrund 02 ab 11.00 Uhr, Sportplatz Hauptmannsgrün am Mühlteich

Januar

- 04.01. Jahresauftakt SpVgg Heinsdorfergrund 02 ab 14.00 Uhr, Turnhalle, Alter Schulweg 1, Unterheinsdorf
- 07.01. Öffentliche Sitzung Bauausschuss ab 19.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberbeitsteller
- 09.01. Dienst "Belehrung UVV" FF Hauptmannsgrün ab 19.00 Uhr, Gerätehaus, Hauptstraße 79, Hauptmannsgrün
- Öffentliche Kindergemeinderatssitzung ab 16.30 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 16.01. Dienst "UVV/Belehrung" FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf
- 20.01. Öffentliche Sitzung Gemeinderat Heinsdorfergrund ab 19.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 22.01. Öffentliche Sitzung Ortschaftsrat Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gaststätte "Bauernstube", Am Bahndamm 2, Oberheinsdorf
- 23.01. Dienst "Knoten und Stiche in der Feuerwehr" FF Hauptmannsgrün ab 19.00 Uhr, Gerätehaus, Hauptstraße 79, Hauptmannsgrün
- 29.01. Vereinsstammtisch ab ab 19.30 Uhr, Gaststätte "Bauernstube", Am Bahndamm 2, Oberheinsdorf
- 29.01. Öffentlicher Dorf-Stammtisch Hauptmannsgrün ab 19.00 Uhr, Sportplatz Hauptmannsgrün am Mühlteich
- 30.01. Dienst "Gerätekunde Tablet" FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf

Februar

- 03.02. Öffentliche Sitzung Ortschaftsrat Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 06.02. Dienst "Jahreshauptversammlung / Wahl Wehrleitung" FF Hauptmannsgrün, ab 19.00 Uhr, Gerätehaus, Hauptstraße 79, Hauptmannsgrün
- 10.02. Öffentliche Sitzung Gemeinderat Heinsdorfergrund ab 19.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 13.02. Dienst "Fahrzeug- u. Gerätekunde" FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf

RAUMBACHBOTE Anzeigenteil Freitag, 13. Dezember 2024 Seite 21

Hilfe in schweren Stunden

Winterlicher Grabschmuck

Anzeige

Wesentliche Gestaltungselemente auf vielen Gräbern sind winterharte Gehölze - ob mit Nadeln oder wintergrünem Laub. Um etwas Farbe zwischen das Grün zu bringen, werden die Klassiker Heidepflanzen und Stiefmütterchen in verschiedenen Farben angeboten. Besondere Akzente setzen Christrosen, die während der gesamten Advents- und Weihnachtszeit blühen. Gärtnereien bieten kunstvolle Wintergestecke an: Hier werden Moose, Zapfen, getrocknete Blüten und Zweige, Früchte oder interessante geformte Wurzeln zusammen mit dem frischem Grün von Tannenzweigen verarbeitet. Gestecke, Blumenschalen oder Kränze verhindern in der dunklen Jahreszeit, dass das Grab trist und trostlos wirkt

Einzigartige Wünsche erfordern eine besondere Vorsorge

Im November werden traditionell die Gräber verstorbener Angehöriger besucht. Der Trauermonat regt viele Menschen aber auch dazu an, über die eigene Vergänglichkeit nachzudenken und über die Frage, wie man selbst beigesetzt werden möchte. Die Bestattungskultur ist inzwischen sehr vielfältig geworden. Man kann seine letzte Ruhestätte im Wald finden oder entscheiden, dass die Urne mit der Asche dem Meer übergeben werden soll. Bei einzigartigen Wünschen kommen auf die Angehörigen allerdings oft auch Kosten zu. Wer zu Lebzeiten eine Vorsorge für den eigenen Sterbefall betreibt, entlastet die Hinterbliebenen doppelt: Sie müssen die Kosten der Bestattung nicht tragen und sind von der Entscheidung über Form und Ablauf befreit. Die Vorsorge für den Todesfall ist umso wichtiger, wenn man sich zu Lebzeiten für eine besondere Form des Gedenkens entscheidet: einen Erinnerungsdiamanten.

Den Hinterbliebenen wird mit einem Erinnerungsdiamanten eine spezielle und unvergängliche Erinnerung über Generationen weitergegeben. Er ist ein Symbol der Liebe, Verbundenheit und Wertschätzung. Bereits zu Lebzeiten kann man Größe, Anzahl und den passenden Schliff auswählen, die Angehörigen erhalten nach dem Tod den oder die Diamanten. Das Verfahren zur Umwandlung der Kremationsasche in einen synthetischen Edelstein wurde vor 15 Jahren in der Schweiz entwickelt. Dabei werden die Asche oder auch die Haare von Verstorbenen transformiert und erzielen identische physikalische und chemische Eigenschaften wie die des in der Natur gewachsenen Diamanten.

did 63044



Foto: djd/Algordanza Erinnerungsdiamanten

Lebendige Erinnerung

Anzeiae

Es gibt viele Möglichkeiten, sich an einen Verstorbenen zu erinnern. Das Betrachten von Fotos oder alten Briefen oder der Besuch von Orten, die an gemeinsam verbrachte Zeiten erinnern, sind einige. Auch das Entzünden einer Kerze ist ein Zeichen der Verbundenheit.

Wachsender Beliebtheit erfreut sich das Stechen von Tattoos, so dass die Erinnerung immer auf der Haut mit sich getragen wird. Eine dauerhafte Stätte der Erinnerung bietet der Friedhof – sei es das klassische Reihen- oder Urnengrab, das den Namen und die Daten des Verstorbenen trägt, oder eine anonyme Beisetzungsstelle, an der es meist einen zentralen Gedenkstein gibt. Hier kann bei jedem Friedhofsbesuch des Verstorbenen gedacht werden.





Seite 22 Freitag, 13. Dezember 2024 Anzeigenteil RAUMBACHBOTE



Abnehmen nach den Festtagen

Anzeige

Das kennen einige von uns: in der Vorweihnachtszeit geht es los mit Plätzchen und Co. und während der Feiertage wird die ein oder andere Hose schnell unbequem und zu eng. Man hat zu wenig Energie, um mehr Sport zu machen, und ist deshalb gefrustet. Das kann aber u.a. auch an einem übersäuerten Stoffwechsel liegen. Denn sowohl beim Abbau von Körperfett als auch durch viele Nahrungsmittel steigt die Säureproduktion. Das strapaziert den Säure-Basen-Haushalt, verlangsamt den Stoffwechsel, macht schlapp und erschwert das Abnehmen. Schon ist die Diätkrise da. Eine basisch-orientierte Ernährung optimiert die Stoffwechselleistung und erleichtert das Abnehmen. Für unseren Körper ist es lebenswichtig, dass der Säure-Basen-Haushalt (www.basica.com) im Gleichgewicht bleibt. Dazu braucht er regelmäßig basische Mineralstoffe aus viel Obst, Gemüse und Salat. Häufiger strapazieren wir unseren Säure-Basen-Haushalt durch unsere Ernährung und auch durch Diäten. In Bezug auf die Ernährung geht es nicht um das, was sauer schmeckt, wie etwas Zitronensaft, sondern um Lebensmittel, bei deren Abbau im Körper Säure entsteht. Solche säurebildenden Nahrungsmittel sind beispielsweise Milchprodukte, Fisch, Fleisch, Eier, Weißmehlprodukte, oder auch Nüsse. Ein Zuviel an säureproduzierender Kost bei gleichzeitig zu geringer Zufuhr basischer Lebensmittel wie Obst und Gemüse belastet den Säure-Basen-Haushalt und behindert eine optimale Stoffwechselleistung.

Der unbekannte Geburtstag von Jesus

Anzeige

Der Geburtstag von Jesus ist eigentlich unbekannt. In alten Aufzeichnungen ist vom 20. Mai zu lesen, andere wiederrum sprechen vom 6. Januar ("Fest der Erscheinung des Herrn") Der 25.Dezember als Tag an dem wir heute Weihnachten feiern, wurde von römischen Kopisten Furius Dionysius Filocalus im Jahr 354 festgelegt. Dieser Tag war lange Zeit der Feiertag der als Götter verehrten römischen Kaiser. In den germanischen Religionen gehörte dieses Datum zu den "12 heiligen Nächten der Sonnenwende". Von dort stammt auch der deutsche Name "Weihnachten", abgeleitet von "ze wihen nahten".

Die Christen waren überzeugt davon, dass Jesus die "wahre Sonne ist", weswegen dieser Tag als Weihnachtstermin festgesetzt wurde. Die Kirche feierte die Geburt Jesu also nicht immer zu Weihnachten. Im Verlauf der Kirchengeschichte gab es verschiedene Doktrinen, eine davon hielt an der Geburt Jesu im März fest.

Auch das tatsächliche Geburtsjahr von Jesus ist vermutlich nicht das Jahr 0 unserer Zeitrechnung sondern 2-7 Jahre früher. Da der Stern von Bethlehem von Wissenschaftlern mit einer speziellen Konstellation aus Saturn und Jupiter im Sternzeichen der Fische gleichgesetzt wird, die nur alle 805 Jahre zu sehen ist (wurde auch von Johannes Kepler festgestellt), wird von manchen Astrologen vermutet, dass Jesus 7 Jahre früher geboren wurde, als diese Planetenkonstruktion wieder einmal aufgetreten ist.



RAUMBACHBOTE Anzeigenteil Freitag, 13. Dezember 2024 Seite 23



Lukullische Genüsse in der Adventszeit

Anzeige

Wenn die Tage kürzer werden, beginnt die gemütlichste Zeit des Jahres. Und so gehört es für viele in den Wochen vor Weihnachten einfach dazu, in großer und fröhlicher Runde gemeinsam auszugehen - sei es im Kreis der Kollegen, mit Bekannten aus dem Verein oder mit den besten Freunden. Ein festliches Abendessen ist die beste Gelegenheit, das zu Ende gehende Jahr Revue passieren zu lassen und zugleich neue Pläne zu schmieden. Wer diesen Abend besonders genießen möchte, sollte allerdings rechtzeitig einen Tisch reservieren. Erfahrungsgemäß sind die beliebtesten Restaurants der Region gerade in den Adventswochen oft frühzeitig ausgebucht.

























P & P Renovierungsspezialist Vogtland GmbH

Mylauer Straße 18 08491 Netzschkau © 0 37 65 / 3 41 58

★ www.neumann.portas.de